



Satzung der Jungen Union Thüringen

Fassung vom 24. November 2019

I. Grundsätze und Mitgliedschaft

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

(1) Die Junge Union Thüringen ist die selbstständige Vereinigung junger Menschen mit christlichem, demokratischem und sozialem Bewusstsein, die durch Fortentwicklung christlich-humanistischer Grundwerte an der freiheitlich demokratischen Gestaltung des öffentlichen Lebens mitwirkt und sich um die politische Bildung und die Aktivierung der jungen Generation bemüht.

(2) Sitz der Landesgeschäftsstelle ist die Landeshauptstadt Erfurt.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied in der Jungen Union Thüringen können Jugendliche und junge Erwachsene werden, die

- a) mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- b) das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c) nicht Mitglied eines anderen Landesverbandes der JU sind,
- d) ihren Wohnsitz oder Arbeitsort in Thüringen haben,
- e) keiner konkurrierenden politischen Organisation angehören und
- f) sich zu den Zielen und Grundsätzen der JU bekennen.

§ 3 Aufnahme

(1) Zur Aufnahme in die JU Thüringen ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand des zuständigen Kreisverbandes zu stellen. Zuständiger Kreisverband ist nach Wahl des Antragstellers der Wohn- oder Arbeitsort.

(2) Die Aufnahmeentscheidung trifft nach Anhörung des zuständigen Ortsverbandes der Kreisvorstand. Soweit kein Kreisvorstand vorhanden ist, entscheidet hilfsweise der Landesvorstand.

(3) Erfolgt keine schriftliche Ablehnung binnen 2 Monaten nach Antragstellung gilt die Aufnahme als bestätigt.

(4) Gegen eine schriftlich zu erteilende Ablehnung kann binnen eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landesschiedsgericht Beschwerde erhoben werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei Austritt,
- b) bei Ausschluss,
- c) im Todesfall,
- d) mit Vollendung des 35. Lebensjahres. Mitglieder, welche die Altersgrenze von 35 Jahren erreicht haben und ein Amt in der JU bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode Mitglied und Amtsträger.

§ 5 Ausschluss und Amtsenthebung

(1) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen diese Satzung oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnungen verstößt und damit der JU schweren Schaden zufügt.

(2) Erhebliche Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnungen der JU liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied:

- a) einer politischen Organisation beitrifft, deren Grundsätze denen der JU Thüringen widersprechen,
- b) öffentlich in erheblichem Maße gegen die Grundsätze der Politik der JU Thüringen Stellung nimmt,
- c) vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt oder
- d) Vermögen, das der JU Thüringen zusteht, veruntreut.

(3) Als Ausschlussgrund gilt ferner die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung, sowie Beitragsverzug von über einem Jahr.

(4) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit nach Anhörung des Betroffenen der zuständige Kreisvorstand oder der Landesvorstand oder der Bundesvorstand. Über den Ausschluss von Landesvorstandsmitgliedern entscheidet nach Anhörung des Betroffenen und des zuständigen Kreisverbandes der Landesvorstand. Mit dem Beschluss über den Ausschluss ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

(5) Gegen diesen Beschluss kann jeder Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe, Beschwerde beim Landesschiedsgericht an der Landesgeschäftsstelle der JU Thüringen einlegen. Die Frist beginnt nur dann zu laufen, wenn dem Betroffenen der begründete Beschluss mit Belehrung über die Möglichkeit der Beschwerde beim Landesschiedsgericht und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Bei anderweitiger Kenntnis oder mangelhafter Belehrung läuft eine Jahresfrist ab Kenntnis des Ausschlusses.

(6) Aus den gleichen Gründen wie ein Ausschluss kann als milderer Mittel eine Amtsenthebung erfolgen. Für dieses Verfahren finden die vorstehenden Regelungen entsprechende Anwendung.

§ 6 Mitgliederverwaltung

(1) Jedes Mitglied ist zunächst bei dem aufnehmenden Kreisverband zu führen.

(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, die Angaben der Kreisverbände zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die bei der zentralen Mitgliederdatei (ZMD) gemeldete Zahl der Mitglieder ist maßgebend für die Berechnung der Delegierten der Kreisverbände zu den Landestagen.

(3) Die Mitgliederlisten sind unter Verschluss zu halten. Sie sind nur den gewählten Mitgliedern der satzungsgemäß zuständigen Organisationsebene sowie den Geschäftsführern zugänglich zu machen. Eine Weitergabe von Mitgliederadressen der JU an Dritte ist unzulässig. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

(4) Jeder Umzug ist dem bisherigen Kreisvorstand zu melden. Auf schriftlichen und begründeten Antrag eines Mitglieds entscheidet der bisherige Kreisvorstand über die Überweisung in einen anderen Kreisverband und nimmt bei positiver Entscheidung unverzüglich die dazu notwendige Ummeldung bei der ZMD vor. Die Ummeldung in einen anderen Kreisverband hat zu erfolgen, wenn der neue Kreisverband Wohn- oder Arbeitsort ist. Ausnahmsweise kann in anderen Fällen eine Überweisung mit Genehmigung des Landesvorstandes erfolgen. Dazu legt der bisherige Kreisverband den Antrag mit einer Empfehlung unverzüglich dem Landesvorstand vor.

II. Struktur

§ 7 Aufbau des Landesverbandes

Der Landesverband gliedert sich in folgende Organisationsebenen:

- a) Landesverband,
- b) Kreisverbände und
- c) Ortsverbände.

§ 8 Landesverband

Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landestag,
- b) der Landesausschuss,
- c) der Landesvorstand und
- d) das Landesschiedsgericht.

III. Landestag

§ 9 Aufgaben und Einberufung des Landestages

(1) Der Landestag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Soweit der Landestag zu bestimmten Beratungsfragen nichts anderes beschließt, tagt dieser öffentlich.

(2) Der Landestag tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Landesvorsitzenden einberufen. Er ist ferner auf Antrag des Landesvorstandes, des Landesausschusses oder einem Drittel der Kreisverbände innerhalb von 10 Wochen einzuberufen. Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagungsordnung werden vom Einberufenden festgelegt.

(3) Der Landestag beschließt über:

- a) die Grundsätze der Politik der Jungen Union Thüringen,
- b) die Entlastung des Landesvorstandes und
- c) die Änderung der Satzung, der Schiedsordnung und der Geschäftsordnung für die Landestage.

(4) Der Landestag wählt:

- a) den Landesvorstand,
- b) die Kassenprüfer,
- c) die Mitglieder des Landesschiedsgerichts,
- d) die Delegierten zum Deutschlandtag,
- e) die Delegierten zum Deutschlandrat und
- f) die Delegierten zum Landesparteitag der CDU Thüringen.

§ 10 Stimmrecht

(1) Der Landestag setzt sich aus den Delegierten der Kreisverbände sowie den Delegierten der Schüler-Union (SU) und des Rings Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS) zusammen. Jeder Kreisverband entsendet dabei 2 Grunddelegierte und für jedes 20. Mitglied einen weiteren Delegierten. Zur Berechnung wird dabei die Mitgliederzahl des Kreisverbandes am letzten Tag des 2. Monats vor dem Landestag zu Grunde gelegt. Die SU und der RCDS entsenden jeweils 2 Delegierte, die sie eigenständig wählen. Delegierte müssen Mitglieder der Jungen Union Thüringen sein.

(2) Die Kreisvorsitzenden sind mit einer Frist von 9 Wochen über die Einberufung des Landestages zu informieren. Die Kreisverbände haben ihre Delegierten und Ersatzdelegierten mit Adresse unter Nachweis ihrer ordnungsgemäßen Wahl spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Landestag dem Landesvorstand zu benennen. Der Nachweis erfolgt durch das Protokoll der Delegiertenwahl. Das Stimmrecht der Delegierten eines Kreisverbandes ruht, wenn der Kreisverband den vorstehenden Verpflichtungen nicht genügt.

(3) Werden Delegierte erst nach Ablauf der Meldefrist gewählt, sind ihre Vorgänger stimmberechtigt. Ist die Wahlperiode eines Delegierten bereits verstrichen, hat er kein Stimmrecht.

(4) Für ausgefallene Delegierte rücken die Ersatzdelegierten nach und die ursprünglichen Delegierten leiten die Tagungsunterlagen an die jeweiligen Ersatzdelegierten weiter.

(5) Das Stimmrecht der Delegierten eines Kreisverbandes ruht ebenfalls, wenn der Kreisverband mit seinen Abgaben an den Landesverband in Verzug ist.

(6) Rede- und antragsberechtigt sind Delegierte, Landesvorstandsmitglieder und die Vorsitzenden bzw. Stellvertreter der Vorstände und Arbeitskreise für ihr Gremium.

§ 11 Mandatsprüfungskommission

(1) Eine vom Landestag einzuberufende Mandatsprüfungskommission überprüft das Stimmrecht der Delegierten zum Landestag. Sie setzt sich aus einem vom Landesvorstand zu benennenden Vorsitzenden und 4 Delegierten des Landestages zusammen.

(2) Die Mandatsprüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit über das Bestehen oder Nichtbestehen des Stimmrechts der zum Landestag benannten Delegierten.

IV. Landesausschuss

§ 12 Aufgaben und Einberufung

(1) Der Landesausschuss ist das höchste Gremium zwischen den Landestagen. Er besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

(2) Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Landesvorsitzenden einberufen.

(3) Der Landesausschuss beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes zwischen den Landestagen, sowie über Anträge und Resolutionen der Kreisverbände und des Landesvorstandes.

(4) Der Landesausschuss kann für den Fall, dass kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied und weniger als 7 Mitglieder des Vorstandes im Amt sind, einen Notvorstand bestellen. Dieser ist auch im Außenverhältnis voll handlungs- und vertretungsbefugt. Die vorrangige Aufgabe des Notvorstandes ist die Einberufung eines neuen Landestages zur Neuwahl eines Landesvorstandes. Diese Wahl muss binnen 3 Monaten erfolgen.

(5) Eine Ladung zum Landesausschuss erfolgt unverzüglich mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch den Landesverband der CDU, soweit kein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist.

§ 13 Stimmrecht

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind die Kreisvorsitzenden und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes. Jede Person hat nur eine Stimme.

(2) Mitglieder mit beratender Stimme sind:

- a) die kooptierten Mitglieder und ständigen Gäste des Landesvorstandes,
- b) Mitglieder des Bundesvorstandes und Deutschlandrates der JU,
- c) die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die Mitglieder der Jungen Union Thüringen sind,
- d) weitere Personen, die zu den Beratungen hinzugezogen werden sollten und
- e) der Landesgeschäftsführer.

V. Landesvorstand

§ 14 Aufgaben

Dem Landesvorstand obliegt die politische Führung des Landesverbandes sowie die Durchführung der Beschlüsse des Landestages und Landesausschusses. Er ist nur dem Landestag verantwortlich. Er vertritt den Landesverband nach außen. Er entscheidet über die laufenden Angelegenheiten, die durchzuführenden Veranstaltungen und die Verwendung der finanziellen Mittel.

§ 15 Zusammensetzung

(1) Der Landesvorstand setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) dem Landesvorsitzenden,
- b) dem 1. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- c) dem 2. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- d) dem 3. stellvertretenden Landesvorsitzenden,
- e) dem Landesschatzmeister
- f) den 8 Beisitzern und
- g) den Deutschlandräten.

(2) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind gegenüber dem Landestag rechenschaftspflichtig.

(3) Als ständige Gäste zum Landesvorstand sind die Kreisvorsitzenden der Kreisverbände der Jungen Union zu laden. Der Landesvorstand kann weitere Mitglieder, die mit der Wahrnehmung konkreter Aufgaben auf der Ebene des Landes- oder Bundesverbandes betraut sind, kooptieren. Kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht im Landesvorstand. Insgesamt darf die Zahl der Kooptierungen 1/3 der vom Landestag gewählten Landesvorstandsmitglieder nicht übersteigen.

(4) Zu den Landesvorstandssitzungen werden die Landesvorsitzenden des Rings-Christlich Demokratischer Studenten (RCDS) und der Schüler-Union (SU), die Vorsitzenden der Arbeitskreise, sowie die Bundesvorstandsmitglieder und die Europa-, Bundes- und Landtagsabgeordneten, die Mitglieder der Jungen Union Thüringen sind, als ständige Gäste eingeladen. Als ständige Gäste zum Landesvorstand sind die Kreisvorsitzenden der Kreisverbände der Jungen Union zu laden

(5) Hat der Landesvorstand weniger als 7 Mitglieder, hat der Landesvorsitzende unverzüglich einen außerordentlichen Landestag zur Neuwahl des Landesvorstandes einzuberufen.

§ 16 Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden vom Landesvorstand bestätigt. Er führt die Geschäfte im Auftrag des Landesvorstandes. Er nimmt an den Sitzungen des Landesvorstands mit beratender Stimme teil.

§ 17 Arbeitskreise

Der Landesvorstand kann zu seiner Beratung Arbeitskreise einsetzen. Er beruft deren Vorsitzende auf Vorschlag des Landesvorsitzenden. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise nehmen als ständige Gäste an den Sitzungen des Landesvorstands teil.

VI. Kreisverbände

§ 18 Verteilung und Organe

- (1) In jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt soll ein Kreisverband bestehen.
- (2) Mindestens 7 Mitglieder des Landesverbandes, die einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt angehören, können ein Kreisverband bilden.
- (3) Die Organe des Kreisverbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Kreisvorstand.

§ 19 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kreisvorstandes, zwei Kassenprüfer sowie die Delegierten zum Landestag.

§ 20 Zusammensetzung und Aufgaben des Kreisvorstandes

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus dem Kreisvorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und bis zu 8 Beisitzern. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Kreisvorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Kreisverbandes und trifft alle politischen und organisatorischen Entscheidungen.
- (3) Der Kreisvorsitzende hat mindestens einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 21 Zusammenschluss und Trennung von Kreisverbänden

- (1) Abweichend von § 18 Abs. 1 können sich Kreisverbände auf einen gleichlautenden Antrag mit 2/3-Mehrheit der Kreismitgliederversammlungen zu einem neuen gemeinsamen Kreisverband zusammenschließen.
- (2) Abweichend von § 18 Abs. 1 kann sich ein Kreisverband mit 2/3-Mehrheit seiner Kreismitgliederversammlung in neue, den Gebietskörperschaften entsprechende Kreisverbände aufteilen.

VII. Ortsverbände

§ 22 Ortsverbände

- (1) Die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes muss mindestens 7 Personen betragen. Der Ortsverband kann sich über mehrere aneinander angrenzende Gemeinden erstrecken. Über die Bildung von Ortsverbänden entscheidet der Kreisvorstand.
- (2) Zur Gründung eines Ortsverbandes lädt der Kreisvorsitzende ein. In dieser Versammlung ist der Ortsvorstand zu wählen. Mit der Wahl entsteht der Ortsverband.

(3) Mitglieder werden vom Kreisvorstand, soweit möglich, einem bestehenden Ortsverband zugewiesen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

VIII. Wahlen und Abstimmungen

§ 23 Einladungen

- (1) Mit einer Frist von 4 Wochen sind mit beiliegender vorläufiger Tagungsordnung einzuladen:
 - a) der Landestag und
 - b) der Landesausschuss.
- (2) Mit einer Frist von 10 Tagen sind mit beiliegender vorläufiger Tagungsordnung einzuladen:
 - a) der Landesvorstand und
 - b) die Mitgliederversammlung.
- (3) Im Übrigen soll mit einer Frist von 2 Wochen mit beiliegender vorläufiger Tagungsordnung eingeladen werden.
- (4) Einladungen ergehen schriftlich. Erklärt sich ein Mitglied jedoch schriftlich mit der Übermittlung von Einladungen in anderer Form einverstanden, ist auch die Einhaltung dieser Form bis zum schriftlichen Widerruf ausreichend.
- (5) Der Vorsitzende oder das zuständige Gremium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung verpflichtet, wenn 1/3 der Stimmberechtigten des jeweiligen Organs dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragt. Bis zum Versammlungstermin dürfen seit der Antragstellung höchstens 4 Wochen vergangen sein
- (6) Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (E-Mail) ist dem Postweg gleichberechtigt.

§ 24 Wahrung der Fristen

- (1) Für die Einladungsfrist ist das Datum des Poststempels oder des Absenderprotokolls der Einladung per E-Mail oder Fax maßgebend.
- (2) Für die Wahrung der Fristen beim Landesverband ist der Zugang in der Landesgeschäftsstelle maßgebend.

§ 25 Beschlussfähigkeit

- (1) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Delegiertenversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Ermittlung der Beschlussfähigkeit werden die Vorstandsmitglieder nicht mitgezählt, deren Vorstandsmitgliedschaft ruht. Das Ruhen der Vorstandsmitgliedschaft tritt ein durch Erklärung des betreffenden Vorstandsmitgliedes oder automatisch nach jeweils unentschuldigtem Fehlen bei drei aufeinanderfolgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen. Das Ruhen der Vorstandsmitgliedschaft endet mit Erscheinen zur Sitzung.
- (4) Wird im Falle der Beschlussunfähigkeit die Sitzung innerhalb von 2 Wochen mit derselben Tagesordnung wiederholt, so besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

(5) Bei Abstimmungen ist die Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Enthaltungen in dieser Reihenfolge festzustellen. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen nicht berücksichtigt.

§ 26 Versammlungsleitung

Sitzungen werden grundsätzlich vom Vorsitzenden geleitet, soweit kein Versammlungsleiter von dem betreffenden Gremium gewählt worden ist. Der Vorsitzende kann das Recht der Versammlungsleitung delegieren.

§ 27 Protokolle

(1) Über die Sitzungen der Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sowie Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen und zu bestätigen.

(2) Im Falle von Wahlen muss das Protokoll mindestens folgende Abgaben enthalten: Ort und Zeit der Wahl, die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen, Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen und das Wahlergebnis.

§ 28 Wahlen und Abstimmungen

(1) Soweit diese Satzung keine andere Regelung trifft, ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.

(2) Wahlen sind auf Antrag eines Stimmberechtigten schriftlich und geheim vorzunehmen. Das Einsammeln der Stimmen erfolgt mittels Wahlbehältnisse. Stimmzettel ohne ausdrückliche Willenserklärung des Wählers gelten als Stimmenthaltung.

§ 29 Wahlen

Die Wahl von Vorstandsmitgliedern aller Organisationsstufen erfolgt in schriftlicher und geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Hat kein Bewerber die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei der Stichwahl gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet ein weiterer Wahlgang, bei nochmaliger Stimmengleichheit das Los.

§ 30 Wahl gleichrangiger Stellen

(1) Beisitzer und Delegierte können so gewählt werden, dass jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen hat, wie Positionen zu wählen sind. Auf jeden Kandidaten darf nur eine Stimme abgegeben werden.

(2) Es sind mindestens die Hälfte der jedem Delegierten zustehenden Stimmen von diesem abzugeben. Sind weniger als die Hälfte der zu besetzenden Positionen oder mehr als die Zahl der zu besetzenden Positionen der Stimmen abgegeben worden, so ist der Stimmzettel insgesamt ungültig.

(3) Gewählt sind diejenigen Bewerber, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben, bei Beisitzerwahlen ist mindestens die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wenn die Mehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl unter den nicht gewählten Kandidaten statt. Dabei darf höchstens die doppelte Anzahl der noch zu wählenden Kandidaten, und zwar in der Reihenfolge der nächstniedrigeren Stimmenzahlen zur Wahl gestellt werden. Gewählt ist in der Stichwahl derjenige, wer die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinen konnte. Ist eine Entscheidung zwischen zwei Kandidaten mit gleicher Stimmzahl erforderlich, so erfolgt sie ebenfalls durch eine weitere Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet letztendlich das Los.

(4) Die Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern erfolgt in einem Wahlgang.

§ 30a Vereinigungsdelegierte

Die Mitglieder der Jungen Union Thüringen, die Mitglieder der CDU Thüringen sind, wählen die Delegierten zum Landesparteitag der CDU Thüringen gemäß § 9 Absatz 4 Buchstabe f (Vereinigungsdelegierte). Wählbar sind Mitglieder der Jungen Union Thüringen, die Mitglieder der CDU Thüringen sind.

§ 31 Wahlen zum Deutschlandtag und –rat

Die Delegierten zum Deutschlandtag sowie zum Deutschlandrat der Jungen Union Deutschlands werden vom Landestag der Jungen Union Thüringen gewählt. Die Amtsperiode entspricht der des Landesvorstandes.

§ 32 Ermittlung der Stimmenmehrheit

(1) Alle Organe treffen ihre Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ein Antrag gilt bei Stimmgleichheit als abgelehnt.

(3) Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

§ 33 Kassenwesen

Aufgaben des Kassenwesens regelt eine Finanz- und Beitragsordnung. Diese ist vom Landestag zu beschließen.

§ 34 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

(1) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Landesvorstand vertreten. Dieser wird durch den Vorsitzenden, hilfsweise durch seinen satzungsgemäßen Stellvertreter i.S.v. § 15 Abs. 1 lit. b) und c) vertreten.

(2) Kreis- und Ortsverbände werden in gleicher Form wie der Landesverband durch ihre Vorstände vertreten.

§ 35 Haftung

(1) Vorstände dürfen keine Verbindlichkeiten eingehen, die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichten.

(2) Für die rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Vermögen des Landes-, des Kreis- und des Ortsverbandes.

§ 36 Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei ordentlichen und drei stellv. Mitgliedern. Diese dürfen auch dann einmal wiedergewählt werden, wenn sie die Altersgrenze der JU übersteigen.
- (2) Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.
- (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Landesschiedsgerichts werden vom Landestag für zwei Jahre gewählt.
- (4) Für das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht findet vorbehaltlich einer Schiedsordnung des Landesverbandes die Parteigerichtsordnung (PGO) der CDU Deutschlands in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit nicht die Absätze 1 bis 3 etwas anderes bestimmen.

§ 37 Auflösung des Landesverbandes

Der Landesverband der Jungen Union Thüringen kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein Landestag einberufen wird. Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Daraufhin muss zur endgültigen Auflösung eine Urabstimmung aller Mitglieder einer Auflösung mehrheitlich zustimmen. Mit Abschluss der Urabstimmung ist der Landesverband aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Bundesverband der Jungen Union Deutschlands.

§ 38 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Delegierten des Landestages.
- (2) Anträge zur Änderung der Satzung und der Schiedsordnung sind spätestens 6 Wochen vor dem Landestag bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen und müssen Bestandteil der Tagesordnung des Landestages sein.

§ 39 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzungen der nachgeordneten Verbände dürfen den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen.
- (2) In Angelegenheiten, für in dieser Satzung keine Regelungen getroffen worden sind, finden das Satzungsrecht des JU Bundesverbandes sowie die Statuten der CDU, in der genannten Reihenfolge Anwendung.
- (3) Die Satzung und Satzungsänderungen treten mit Ende des beschließenden Landestages in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung verliert die vorherige Satzung der JU Thüringen ihre Gültigkeit.

Änderungen:

Ohrdruf, den 29.09.1991 – beschlossen; Sondershausen, den 27.09.1992 – geändert; Bad Blankenburg, den 21.03.1993 – geändert; Jena, den 25.09.1994 – geändert; Nordhausen, den 31.03.1996 – geändert; Pößneck, den 18.04.2004 – Neufassung beschlossen; Erfurt, den 18.09.2009 – geändert; Arnstadt, den 09.10.2011 – geändert; Uder, den 15.09.2012 - geändert; Nordhausen, den 04.09.2016 – geändert; Ilmenau, den 01.09.2018; Bürgel, den 24.11.2019 – geändert.